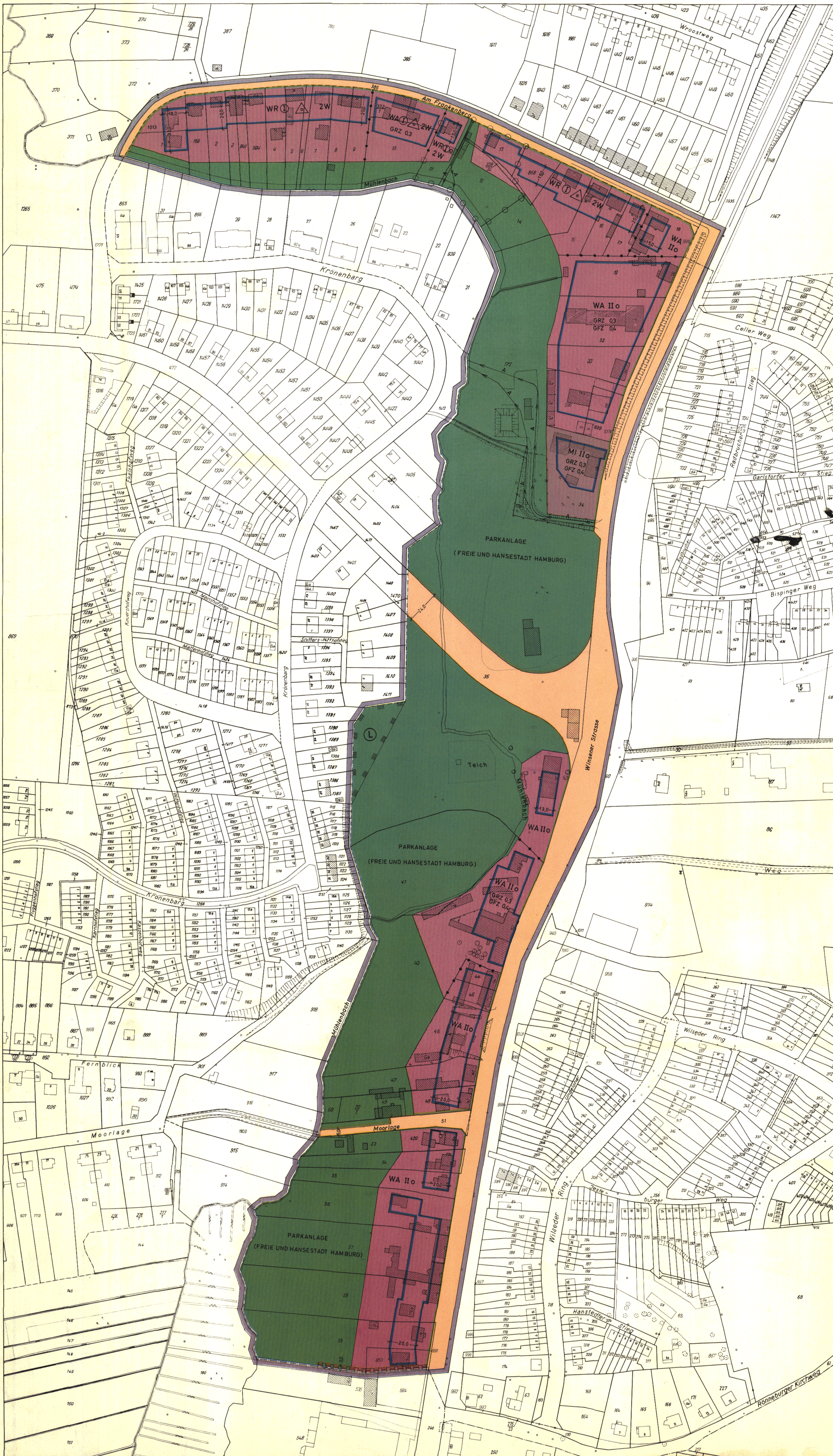


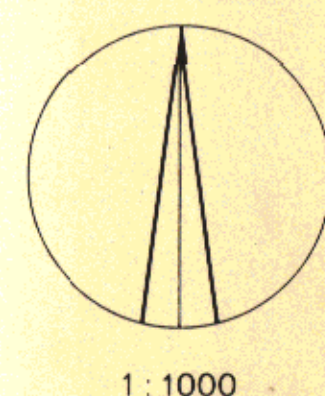


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**
- MISCHGEBIETE**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE**
- ZWINGEND**
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL**
- OFFENE BAUWEISE**
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG**
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN**
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet**
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG**
- VORHANDENE BAUTEN**

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 9. Dezember 1969

§ 2

- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 - Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

LANGENBEK 4/MARMSTORF 19

BEZIRK HARBURG

ORTSTEILE 707/709

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

Feldvergleich vom Sept. 1969

Kat.- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und
Landwirtschaftsamt
Hamburg 10, SchulstraÙe 19
10 10 10

Archiv Nr. 23470 A

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 36

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 36 für den Geltungsbereich Krusestraße — Bergedorfer Straße — Heckkatzenweg — Ladenbeker Weg — über die Flurstücke 734 bis 736 der Gemarkung Lohbrügge — Ladenbeker Weg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenbek 4 / Marmstorf 19

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenbek 4 / Marmstorf 19 für den Geltungsbereich Am Frankenberg — Winsener Straße — Südgrenzen der Flurstücke 853 und 59, Westgrenzen der Flurstücke 59 bis 56 der Gemarkung Langenbek — Mühlenbach — Westgrenzen der Flurstücke 41 und 35 der Gemarkung Langenbek — Mühlenbach (Bezirk Harburg, Ortsteile 707 und 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1969.